

Corona-Schnelltests ab 11. Oktober nicht mehr kostenlos

Zum 11.10.2021 tritt die neue Coronavirus-Testverordnung des Bundes in Kraft.

Ab diesen Zeitpunkt werden Schnelltests im Rahmen der „3G-Regel“ zur Teilnahme an Angeboten und Veranstaltungen nicht mehr durch den Gesetzgeber übernommen.

Ausnahmen bestehen für impfunsfähige und abgesonderte Personen.

Folgende asymptomatische (symptomfreie) Personen haben weiterhin Anspruch auf kostenlose Testungen mittels Schnelltest (PoC-Antigentest):	
Personenkreis	Nachweis
<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die zum Zeitpunkt der Testung oder in den letzten 3 Monaten vor der Testung nicht älter als elf Jahre alt sind oder waren. 	<ul style="list-style-type: none"> • amtlicher Lichtbildausweis
<ul style="list-style-type: none"> • Schwangere Personen, die zum Zeitpunkt der Testung oder in den letzten 3 Monaten vor der Testung im ersten Schwangerschaftsdrittel befunden haben oder befinden. 	<ul style="list-style-type: none"> • amtlicher Lichtbildausweis • ärztliche Bescheinigung im Original
<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die zum Zeitpunkt der Testung oder in den letzten 3 Monaten vor der Testung aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Corona-Virus geimpft werden konnten. 	<ul style="list-style-type: none"> • amtlicher Lichtbildausweis • ärztliche Bescheinigung im Original
<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die zum Zeitpunkt der Testung oder in den letzten 3 Monaten vor der Testung an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Corona-Virus teilnehmen oder teilgenommen haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • amtlicher Lichtbildausweis • Bescheinigung über die Teilnahme an der klinischen Studie
<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die sich zum Zeitpunkt der Testung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion (positiven PCR-Testung) mit dem Corona-Virus in Quarantäne befinden und den Test zur Beendigung der Quarantäne benötigen. 	<ul style="list-style-type: none"> • amtlicher Lichtbildausweis • Nachweis über eine positive PCR-Testung in Verbindung mit einer Quarantänebescheinigung
Folgende Ausnahmen gelten außerdem bis zum 31.12.2021:	
<ul style="list-style-type: none"> • Personen, die zum Zeitpunkt der Testung nicht älter als 17 Jahre alt sind. 	<ul style="list-style-type: none"> • amtlicher Lichtbildausweis
<ul style="list-style-type: none"> • Schwangere Personen zum Zeitpunkt der Testung (unabhängig vom Fortschritt der Schwangerschaft) 	<ul style="list-style-type: none"> • amtlicher Lichtbildausweis • ärztliche Bescheinigung im Original
<ul style="list-style-type: none"> • Studierende, die zum Zeitpunkt der Testung mit einem anderen als in Deutschland anerkannten Impfstoff vollständig geimpft sind. • Derzeit anerkannte Impfstoffe in Deutschland: <ul style="list-style-type: none"> ○ BioNTech ○ Moderna ○ Astrazeneca ○ Johnson & Johnson 	<ul style="list-style-type: none"> • Amtlicher Lichtbildausweis • Studierendenbescheinigung • Impfnachweis